

Traditions-Karnevals-Gesellschaft „Gemütlichkeit“ 1908 Kerpen e.V.



Satzung
Stand: 15.05.2023



Satzung der Traditions-Karnevals-Gesellschaft „Gemütlichkeit“ 1908 Kerpen e.V.

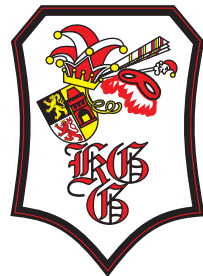
§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein (im Folgenden auch Gesellschaft genannt) führt den Namen
Traditions-Karnevals-Gesellschaft „Gemütlichkeit“ 1908 Kerpen e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister Nr. VR 100241 des Amtsgerichts Köln eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 50171 Kerpen.
4. Die Gesellschaftsfarben sind „rot-weiß“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Gemäß der Ziele der 1908 gegründeten Karnevalsgesellschaft ist der Zweck des Vereins die Pflege und die Förderung des traditionellen Brauchtums und des traditionellen rheinischen Karnevals.
2. Die Gesellschaft verfolgt hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der satzungsgemäße Vereinszweck wird im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten insbesondere verwirklicht durch
 - Durchführung von Karnevalssitzungen und anderen Veranstaltungen karnevalistischer Brauchtumspflege
 - aktive Teilnahme am Rosenmontagszug
 - Auftritte der Karnevalsgruppen bei karnevalistischen Sitzungen und Veranstaltungen

Satzung der Traditions-Karnevals-Gesellschaft „Gemütlichkeit“ 1908 Kerpen e.V.



- Teilnahme an Karnevalseröffnungen, karnevalistischen Treiben, Umzügen und Biwaks bei befreundeten Gesellschaften und Vereinen
 - karnevalistische Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Senioren
 - Förderung des Kinderkarnevals und karnevalistischer Tanzgruppen
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe der Gesellschaft arbeiten ehrenamtlich.
 7. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandbeschlusses vergütet werden.
 8. Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede unbescholtene, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele der Gesellschaft zu fördern und die Bestimmungen dieser Satzung sowie weitere einschlägige Bestimmungen der Gesellschaft anzuerkennen.

Die Aufnahme als Mitglied kann zu jeder Zeit durch Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) erfolgen. Personen unter achtzehn Jahren (Minderjährige) bedürfen für die Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung angenommen ist. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Versammlung über die Aufnahme oder die Nichtaufnahme des Mitglieds endgültig, wenn der/die Aufnahmeinteressent/-in einen entsprechenden Antrag an den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung stellt.

Der Grund der Ablehnung eines Aufnahmeantrags wird nicht bekannt gegeben.



Satzung der Traditions-Karnevals-Gesellschaft „Gemütlichkeit“ 1908 Kerpen e.V.

2. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen, Ehrenvorsitzende und Senatoren/Senatorinnen.

Außerordentliche Mitglieder sind Ehrensenatoren/Ehrensenatorinnen und Fördermitglieder.

- Senatoren und Senatorinnen

Senatoren/Senatorinnen sind ordentliche Mitglieder der Karnevalsgesellschaft Gemütlichkeit, die wesentlich zur Förderung der Karnevalsgesellschaft Gemütlichkeit und zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks beitragen.

Die Mitglieder des Senats werden durch den Vorstand zu Senatoren der Karnevalsgesellschaft Gemütlichkeit ernannt.

Für die Mitglieder des Senats gilt ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung die Senatsordnung, die ihnen auszuhändigen ist. Die Senatsordnung kann die Mitglieder des Senats verpflichten, einen zusätzlichen Senatsbeitrag als Förderbeitrag und eine Kostenpauschale für Senatsveranstaltungen zu leisten. Die Senatsordnung wird durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Senat beschlossen.

- Ehrensenatoren/Ehrensenatorinnen und Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Gesellschaft oder den Kerpener Karneval oder in Kerpen durch ehrenamtliche oder karitative Tätigkeiten besondere Verdienste erworben haben, können vom Präsidenten auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrensenatoren/Ehrensenatorinnen oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Ehrensenatoren/Ehrensenatorinnen haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht verpflichtet, es sei denn, sie sind gleichzeitig ordentliches Mitglied.

Satzung der Traditions-Karnevals-Gesellschaft „Gemütlichkeit“ 1908 Kerpen e.V.



- Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen und Ehrenvorsitzende

Ehemalige Präsidenten/Präsidentinnen oder 1. Vorsitzende können durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen oder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen und Ehrenvorsitzende zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

- Fördermitglieder

Fördermitglieder sind nicht gehalten am Vereinsleben teilzunehmen. Sie sind jedoch bereit, die Belange des Vereins zu unterstützen, z.B. durch Zahlung eines Förderbeitrags. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt des Mitglieds
 - Tod des Mitglieds
 - Ausschluss des Mitglieds.
2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 2 Monaten zum Geschäftsjahresende erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft erfolgen. Der Austritt wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam. Der Beitrag ist somit für das volle Geschäftsjahr zu zahlen.
3. Ein Ausschluss des Mitglieds erfolgt:
 - wenn das Vereinsmitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags mehr als 6 Monate in Rückstand ist und den rückständigen Beitrag nicht innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Mahnung gezahlt hat
 - bei grobem oder trotz Abmahnung wiederholtem Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - bei vereinschädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss von Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit, jedoch mit mindestens vier Stimmen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Einspruch zur Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Bis zur Entscheidung durch die Mitglieder-Versammlung ruht die Mitgliedschaft.



Satzung der Traditions-Karnevals-Gesellschaft „Gemütlichkeit“ 1908 Kerpen e.V.

In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit über die Wirksamkeit des Ausschlusses.

Wird gegen den Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so kann er auch gerichtlich nicht mehr aufgehoben werden. Der Ausschluss ist dann rechtmäßig.

Richtet sich der Ausschluss gegen ein Vorstandsmitglied, so entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständigen Beitrag unberührt bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen

§ 6 Beitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, die auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 01.03. des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. Er wird per Lastschrift eingezogen.
3. Ehrenmitglieder der Gesellschaft zahlen weder eine Aufnahmegebühr noch einen Beitrag.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle volljährigen ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahlrecht. Die Ausübung des Stimmrechts hat persönlich zu erfolgen und ist nicht übertragbar.
2. Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern.
2. Aktive Mitglieder sind gehalten am Vereinsleben sowie an Sitzungen und anderen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und ihre Zugehörigkeit zur Gesellschaft durch das Tragen von Gesellschaftsbekleidungsstücken bei karnevalistischen Veranstaltungen zu dokumentieren und an den Umzügen teilzunehmen.
3. Aktive Mitglieder sowie Senatoren/Senatorinnen haben ihre Beitragsleistung der Gesellschaft gegenüber pünktlich zu erfüllen.

Satzung der Traditions-Karnevals-Gesellschaft „Gemütlichkeit“ 1908 Kerpen e.V.



§ 9 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung bis zum 30.06. des Folgejahres statt, die vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich, per Brief, Telefax oder elektronischer Datenübermittlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen ist.

Wann und wo eine Mitgliederversammlung stattfinden soll, bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Die Einladung muss mit einer Frist von 3 Wochen erfolgen. Es gilt das Datum der Einladung.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand über die Anschrift der Geschäftsstelle der Gesellschaft eingegangen sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei dringenden Belangen des Vereins durch den Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Bei dringenden Belangen beträgt die verkürzte Ladungsfrist 5 Tage.

2. Die Mitgliederversammlung wird von den erschienenen Mitgliedern gebildet. Für die Beschlussfähigkeit ist bei ordnungsgemäßer Einberufung die Anwesenheit einer bestimmten Mitgliederzahl nicht erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, ist ein/eine Versammlungsleiter/-in zu wählen.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Voraussetzung für eine Satzungsänderung ist eine geeignete Bekanntgabe mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung (ausgenommen § 11 Nr. 11). Ein Antrag auf Änderung des Vereinszweckes oder auf Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden. Er ist nur dann von der Mitgliederversammlung angenommen, wenn $\frac{9}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind und hiervon $\frac{3}{4}$ sich für den Antrag aussprechen.



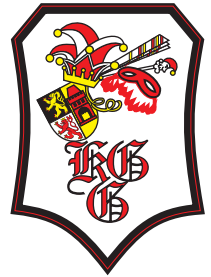
Satzung der Traditions-Karnevals-Gesellschaft „Gemütlichkeit“ 1908 Kerpen e.V.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten/der Präsidentin oder dem/der 1.Vorsitzenden sowie dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des geschäftsführenden Vorstands sowie des konsolidierten Geschäftsberichts der Gesellschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer über die Prüfung der Rechnungslegung des Vereins
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstands
 - Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands
 - Bestätigung von Beiräten
 - Jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzkassenprüfers
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung (ausgenommen § 11 Nr. 11) und Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl von fehlenden Elferratsmitgliedern und Ersatzelferratsmitgliedern
7. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand der Gesellschaft setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen und zwar aus dem/der:
 - Präsident/in
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister/in
 - Geschäftsführer/in
 - Literat/in
 - Jugendwart/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in, der/die 1. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Geschäftsführer/in. Er/Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Präsident/in oder der/die 1. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit einem weiteren der vorgenannten Vorstandsmitglieder.

Satzung der Traditions-Karnevals-Gesellschaft „Gemütlichkeit“ 1908 Kerpen e.V.



3. Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes führen zusammen mit den vorgenannten die Geschäfte der Gesellschaft im Innenverhältnis.
4. Aufgabe des/der Literaten/in ist auch die Öffentlichkeitsarbeit inklusive des Internetauftritts des Vereins sowie die Unterstützung des/der Präsidenten/in bei der Erstellung und Umsetzung der Programme für die Veranstaltungen des Vereins.
5. Der Vorstand kann Geschäftsordnungen erlassen.
6. Die Mitgliederversammlung neben dem geschäftsführenden Vorstand nach Abs. 1 einen erweiterten Vorstand von bis zu 4 Personen wählen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind in der Vorstandssitzung stimmberechtigt.
7. Zur Unterstützung des Vorstands können durch den Vorstand zusätzlich Beiräte berufen werden, die in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Beiräte nehmen beratend auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil.
8. Die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des erweiterten Vorstands und die Bestätigung der Beiräte erfolgt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand beruft wenigstens einmal pro Jahr bis zum 30.06. eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindesten drei Wochen schriftlich einzuladen. Es gilt das Datum der Einladung.
10. Der Vorstand beruft außerordentliche Mitgliederversammlungen ein.
11. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die auf Grund von Vorgaben von amtlichen Behörden (z.B. Amtsgericht, Finanzamt) gefordert sind, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Mitglieder werden im Anschluss über die Satzungsänderung informiert.
12. Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße und überprüfbare Kassenführung verantwortlich.
13. Der Vorstand führt den notwendigen Schriftwechsel und bewahrt diesen ordnungsgemäß auf.
14. Dem Vorstand obliegt die Organisation sämtlicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen des Vereins.



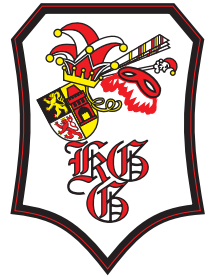
Satzung der Traditions-Karnevals-Gesellschaft „Gemütlichkeit“ 1908 Kerpen e.V.

15. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes in der Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gegeben.
16. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Gegen Nachweis können Ihnen vom Vorstand bewilligte Barauslagen vom Verein erstattet werden.
17. Außer in den Fällen der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet die Mitgliedschaft im Vorstand
 - für den geschäftsführenden Vorstand durch Niederlegung des Vorstandsamtes. Die Niederlegung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - durch einen den Verein auflösenden Beschluss der Mitgliederversammlung.
 - für die übrigen Mitglieder des Vorstandes durch deren Erklärung gegenüber anderen Vorstandsmitgliedern, das Amt aufgeben zu wollen.
18. Bei Ausscheiden eines Vorstands- oder Beiratsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen oder den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung allein zu bilden. Entsprechendes gilt für Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, soweit die Mitglieder noch in zur Vertretung des Vereins ausreichendem Umfang vorhanden sind.

§ 12 Elferräte

1. Neben den Organen stellt der Verein Elferräte (Damen, Herren, Kinder).
2. Die Elferräte repräsentieren die Gesellschaft bei Veranstaltungen.
3. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind geborene Mitglieder des Elferrates.
4. Der erweiterte Vorstand sowie die Beiräte haben das Recht sich für freie Plätze im Elferrat beim geschäftsführenden Vorstand zu bewerben.
5. Die dann noch fehlenden Elferräte und jeweils zwei Ersatzelferräte (2 Damen, 2 Herren, 2 Kinder) werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
6. Der Vorstand ist berechtigt in Abstimmung mit dem amtierenden Elferrat eine Ordnung für den Elferrat aufzustellen.

Satzung der Traditions-Karnevals-Gesellschaft „Gemütlichkeit“ 1908 Kerpen e.V.



§ 13 Auflösung des Vereins

1. Ein Auflösungsantrag bedarf der Unterstützung von 1/3 der ordentlichen Mitglieder.
2. Wird ein derartiger Antrag gestellt, so ist vom/von der Präsidenten/in oder 1.Vorsitzenden mit verkürzter Ladungsfrist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von wenigstens 90 % der Stimmberechtigten mit $\frac{3}{4}$ Zustimmung erfolgen.
4. Gleiches gilt für die Anträge auf Änderung des Zweckes des Vereins.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Adolf-Kolping-Stiftung in Kerpen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 15.05.2023 angenommen und beschlossen.

